



Statuten

Verein Sonnenbad

vitaswiss Sektion Basel-Binningen

Ausgabe 2022

Nachfolgend wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.
Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

INHALT

- I. NAME, SITZ UND ZWECK
 - II. MITGLIEDSCHAFT
 - III. RECHTE UND PFLICHTEN
 - IV. ORGANISATION
 - V. RECHNUNGSWESEN
 - VI. ALLGEMEINES
 - VII. GENEHMIGUNG DURCH DEN VEREIN
 - VIII. GENEHMIGUNG DURCH DEN vitaswiss VERBAND
 - IX. ANHÄNGE
-

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Sonnenbad“ (**vitaswiss** Sektion Basel-Binningen) besteht ein Verein für den Erhalt des Sonnenbades St. Margarethen, mit Sitz in Binningen. Dabei werden die vitaswiss Ideen so weit wie möglich unterstützt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ist als Sektion Mitglied des Verbandes **vitaswiss** und anerkennt dessen Statuten.

Art. 2

Der Verein hat sich insbesondere folgende Ziele gesetzt:

1. Das Sonnenbad weiterzuentwickeln, damit es langfristig bestehen bleibt
2. Die **vitaswiss** Ziele werden soweit wie möglich umgesetzt
3. Sensibilisierung für die Anliegen zum Schutz der Umwelt
4. Gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung

Art. 3

Diese Ziele sollten erreicht werden durch:

1. Führen des öffentlichen Freiluftbads mit Damen- und Herren-Separées, Freizeitgärten
2. Errichten einer Stiftung für Bau und Unterhalt der Immobilien und Anlagen des Freiluftbades
3. Aktivitäten, um den Betrieb des Bads und der Wellnessanlagen (mit Restaurant und Festareal) zu finanzieren
4. Vorträge, Kurse und weitere Veranstaltungen
5. Aktive Gesundheitsvorsorge in Zusammenarbeit mit Personen aus verschiedenen Fachrichtungen
6. Medienpräsenz
7. Kontaktpflege zu Gönnern, Sponsoren, Stiftungen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien. Die Beiträge werden jährlich an der GV festgelegt.

1. Einzel
2. Partner (2 Personen, im gleichen Haushalt lebend)
3. Familie (Eltern und alle Kinder bis 18 Jahre, im gleichen Haushalt lebend)
4. Lernende und Studenten (ab 18 bis 25 Jahre)
5. Ehrenmitglieder (beitragsfrei)
6. Vorstandsmitglieder (während der Amtsperiode beitragsbefreit)
7. Juristische Personen

Die Mitgliedsbeiträge werden in einem separaten Anhang zu diesen Statuten ausgewiesen.

Alle Mitglieder erhalten das Jahresabonnement der Zeitschrift **vitaswiss**, als Print oder Online-Version. Natürliche Personen können ab dem 18. Altersjahr Einzelmitglieder werden.

Personen, die im gleichen Haushalt leben, können Partnerschafts- und Familienmitglieder werden.

Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Juristische Personen, welche den Verein Sonnenbad unterstützen wollen, können ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden. Sie bezahlen einen frei zu wählenden Jahresbeitrag (gemäss Anhang Art.4).

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen und die Vereinsstatuten zuzustellen.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

Art. 5 Austritt / Ausschluss

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung ist bis 30. November dem Vorstand zuzustellen. Austretende Mitglieder haften für rückständige Beiträge und bleiben bis zum Jahresende beitragspflichtig.

Mitglieder, welche den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen und Beiträge schuldig sind, oder dem Verein durch ihre Gesinnung oder ihr Verhalten schaden, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt die Vereinsmitgliedschaft.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 6

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Art. 7

Mitglieder mit einem **vitaswiss** Mitgliederausweis erhalten in vitaswiss Gymnastikgruppen und in **vitaswiss** Gesundheitszentren vergünstigte Preise.

Die Mitglieder haben ferner Anspruch auf die Dienstleistungen und Vergünstigungen des Verbandes, die dieser für die Mitglieder seiner Sektionen oder durch Vereinbarungen mit Dienstleistern (z.B. Versicherungen), Unternehmen und Organisationen ermöglicht.

Bis 30. Oktober Neueintretende bezahlen den vollständigen Jahresmitgliederbeitrag. Von November bis Dezember Eintretende sind für das laufende Jahr beitragsbefreit.

IV. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung**
- B) Vorstand**
- C) Revisionsstelle**
- D) Kommissionen**

A) Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Stimmezähler, Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Genehmigung Jahresbericht
5. Genehmigung Jahresrechnung, Bericht/Antrag Revisionsstelle, Entlastung Vorstand
6. Festsetzen Jahresbeiträge für das laufende Jahr
7. Genehmigung des Budgets
8. Wahlen: Präsidium, Mitglieder Vorstand, Revisionsstelle
9. Jährliche Genehmigung der Finanzkompetenz des Vorstands für nicht budgetierte Ersatz- und Reparaturinvestitionen bis CHF 10'000 (bei betrieblichen Notfällen CHF 15'000) pro Ereignis.
10. Beschluss über Statutenänderungen
11. Anträgen Mitglieder und Vorstand
12. Ehrungen

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens 4 Wochen vor Termin mittels persönlicher, schriftlicher Einladung mit Traktanden den Mitgliedern mitzuteilen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung (Datumsnachweis erforderlich) schriftlich und begründet an die Vereinsadresse einzureichen.

Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlungen können in dringenden Fällen aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung, des Vorstandes, auf Verlangen der Revisionsstelle oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung ist innert 6 Wochen nach erfolgtem Beschluss oder Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 12

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder von einer Stellvertretung geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 13

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Generalversammlung geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Leere Stimmen (Stimmenthaltungen) zählen nicht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretungen mit Vollmacht sind zulässig. Als Stimmausweis gilt die Stimmkarte, welche vor der Versammlung bei der Registrierung abgegeben wird.

B) Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, welche u.a. folgende Funktionen wahrnehmen:

1. Präsidium
2. Kassa- und Rechnungswesen
3. Aktuar
4. Weitere Ressorts (Freizeitgärten, Sonnenbad-Betrieb, Marketing, etc.)

Mit Ausnahme des durch die Versammlung zu wählenden Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Während eines Vereinsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung durch die Generalversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Art. 15

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er hat die Kompetenz, zweckgebundene Spenden entsprechend zu verwenden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein Sonnenbad führen die Vorstandsmitglieder gemäss Handelsregistereintrag Basellandschaft CHE-107.303.436 (Eintrag 30.10.1903).

Für besondere Aufgaben und/oder das Führen von Regiebetrieben des Vereins (Bad- und Wellnessbetrieb mit Restaurant und Festareal, Freizeitgärten mit Pächterhaus und Kompostbetrieb, usw.), bildet der Vorstand Kommissionen. Darin können Fachpersonen vertreten sein, die nicht dem Verein angehören müssen.

In allen Kommissionen und Arbeitsgruppen ist der Vorstand mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten. Bei Vorstandsentscheiden sind Stimmenthaltungen unzulässig.

Art. 16a

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber der Stiftung Sonnenbad St. Margarethen Binningen. Er:

1. ernennt die Mitglieder des Stiftungsrates (darunter drei Vereinsmitglieder)
2. schliesst mit der Stiftung Verträge ab (insbesondere den Mietvertrag betreffend die Immobilien und Anlagen des Freiluftbads)
3. weist der Stiftung im Rahmen von Jahresrechnung (Gewinnverwendung) und Budget finanzielle Mittel zu
4. erhält von der Stiftung die Protokolle des Stiftungsrates
5. kann der Stiftungsaufsicht Anträge auf Änderung des Stiftungszweckes stellen
6. informiert die Generalversammlung über die Geschäfte der Stiftung

C) Revisionsstelle

Art. 17

Die Rechnungsrevision kann dem Verein oder Dritten übertragen werden. Wenn die Rechnungs-prüfungsstelle innerhalb des Vereins gewählt wird, setzt sie sich wie folgt zusammen: 3 Vereinsmitglieder (2 gewählte Prüfer, 1 Suppleant in Rotation).

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungs- und Buchführung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und erstellt Antrag über die Jahresrechnung.

D) Kommissionen

Art. 19

Kommissionen werden vom Vorstand bestimmt und konstituieren sich selbst. Sie erstatten dem Vorstand periodisch, und zuhanden der Generalversammlung jährlich Bericht.

Über Regiebetriebe (Bad- und Wellnessbetrieb mit Restaurant und Festareal, Freizeitgärten mit Pächterhaus und Kompostbetrieb, usw.) sowie über unselbständige Stiftungen und Fonds sind zuhanden der Generalversammlung gesonderte Rechnungen, zu führen. Die von einer Generalversammlung genehmigten Reglemente ordnen die Verwaltung und Verwendung dieser Vermögenswerte.

V. RECHNUNGSWESEN

Art. 20

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 21

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Eintritte ins Sonnenbad und in die Wellnessanlagen
3. Erlöse aus Vorträgen, Kursen, Vereinsveranstaltungen, etc.
4. Einkünfte Festareal
5. Pachtzins Restaurationsbetrieb
6. Abgaben Freizeitgärten
7. Freiwillige Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse, etc.
8. Einnahmen Marketing
9. Beiträge der Stiftung Sonnenbad St. Margarethen Binningen für die Deckung von Defiziten aus dem Betrieb der Immobilien und Anlagen, die der Verein von der Stiftung mietet

Art. 22

Aus den Einnahmen werden bestritten:

1. Aufwand für Organisation und Verwaltung des Vereins, inkl. **vitaswiss** Abgaben
2. Aufwand für den Betrieb des Sonnenbads und der Wellnessanlagen
3. Aufwand für Vorträge, Kurse, Vereinsveranstaltungen, etc.
4. Aufwand für das Festareal
5. Aufwand für den Restaurationsbetrieb, zu Lasten Verpächterin
6. Aufwand für die Freizeitgärten
7. Aufwand Organisation freiwillige Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse, etc.
8. Aufwand Marketing

Der Gewinn aus dem Betrieb der Immobilien und Anlagen, die der Verein von der Stiftung Sonnenbad St. Margarethen Binningen mietet, wird an die Stiftung überwiesen.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VI. ALLGEMEINES

Art. 24

Personen, die innerhalb des Vereins ein Mandat bekleiden, haben nach ihrem Rücktritt die in ihrem Besitz befindlichen Akten, Materialien des Vereins usw. unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen dem Nachfolger oder dem Vorstand zu übergeben.

Art. 25 Urabstimmungen

Urabstimmungen können beschlossen bzw. verlangt werden:

1. von einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der Teilnehmer
2. vom Vorstand
3. von der Revisionsstelle
4. von einem Zehntel der Vereinsmitglieder

Die Urabstimmungen sind spätestens vier Wochen nach gefasstem Beschluss oder eingereichtem Begehren anzuordnen, sie müssen schriftlich durchgeführt werden. Bei Urabstimmungen entscheiden 3/4 der abgegebenen Stimmen. Leere Stimmzettel fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Art. 26 Statuten und Statutenänderungen

Über Statuten und Änderungen der Sektionsstatuten beschliesst die Generalversammlung, mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht.

Statuten, bzw. Statutenänderungen, inklusive Austritt aus dem Verband, unterliegen der Genehmigung des Verbandsvorstandes **vitaswiss**.

Art. 27 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss der Generalversammlung, mit einem vorausgegangenen, traktandierten Antrag für eine Ur-Abstimmung und mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Sie ist schriftlich durchzuführen.

Das Resultat muss innerhalb von drei Wochen allen Vereins- und Sektionsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist mit dem vorhandenen Inventar dem **vitaswiss** Verband zur treuhänderischen Verwaltung im Hinblick auf die Gründung einer neuen Sektion zu übergeben, welcher gemäss den Bestimmungen der Verbandsstatuten Art. 24 Ziff. 9 verfährt.

Wird innert fünf Jahren keine neue Sektion gegründet, so fällt das verwahrte Vermögen der verbandseigenen Sektion **vitaswiss** Interregio zu.

Art. 27a Austritt

Ein Austritt aus dem **vitaswiss** Verband kann nur mit einem vorausgegangenen, traktandierten Antrag, durch eine Urabstimmung gemäss Art. 25 der Rahmenstatuten für Sektionen erfolgen, wobei der Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung nur von einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

Über einen Austritt aus dem Verband muss an der durchgeführten Urabstimmung eine schriftliche Abstimmung erfolgen. Bei der Urabstimmung muss eine neutrale Instanz (Urkundsperson) anwesend sein oder die Stimmkarten sind nach der Versammlung durch eine neutrale Instanz (Urkundsperson) zuhanden der Sektion und des Vorstandes des **vitaswiss** Verbandes zu bestätigen. Der Austritt ist nur mit einem 4/5 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gültig und kann frühestens auf Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Das Resultat der Urabstimmung über den Austritt muss allen Vereins- und Sektionsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.

Zudem ist der Austrittsbeschluss dem Vorstand des **vitaswiss** Verbandes spätestens sechs Monate vor dem Austrittsdatum schriftlich bekannt zu geben. Die Sektion haftet für rückständige **vitaswiss** Mitgliederbeiträge und bleibt bis zum Austrittsdatum beitragspflichtig.

Art. 28 Rechte und Pflichten der Sektion gegenüber dem Verband

Die Rechte und Pflichten der Sektion gegenüber dem Verband und anderen vitaswiss Sektionen sind in den Verbandsstatuten festgelegt, welche von der Verbands-Delegiertenversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

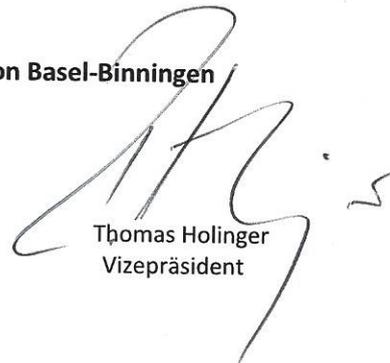
VII. GENEHMIGUNG DURCH DEN VEREIN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung Verein Sonnenbad, **vitaswiss** Sektion Basel-Binningen vom 11.04.2019 genehmigt und in Kraft gesetzt. An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2022 hat er eine Änderung der Statuten genehmigt und in Kraft gesetzt.

Verein Sonnenbad, vitaswiss Sektion Basel-Binningen



Rolando Stucki
Präsident



Thomas Holinger
Vizepräsident

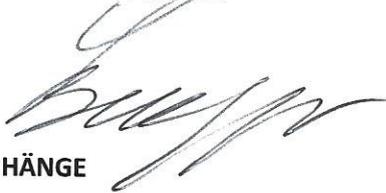
VIII. GENEHMIGUNG DURCH DEN vitaswiss VERBAND

Gem. Art. 26 hat der Verband die vorliegenden Statuten Verein Sonnenbad, **vitaswiss** Sektion Basel-Binningen, am 27.02.2019 genehmigt. Eine Änderung der Statuten hat er am ... genehmigt.

vitaswiss Verband

22.11.2022 

Laurence Brugger
Präsident



Jacques Gehrmann
Vorstands-Mitglied



IX. ANHÄNGE

Anhang Mitgliederbeiträge, April 2019

(zu Art. 4)

Anhang Finanzreglement für Kommissionen, November 2022 (zu Art. 8-19)